

**Amt der Oö. Landesregierung**

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Naturschutz  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:  
N-2016-43995/420-Ma

**N-2016-43995/420-Ma**

Bearbeiter/-in: Dr. Anita Matzinger

09.03.2020

**Verordnung der Oö. Landesregierung, mit  
der die Oö. Artenschutzverordnung  
geändert wird; Sonderbestimmungen  
betreffend Rabenkrähen und Elstern**

## Amtsvortrag

Gemäß § 27 Abs. 1 Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 109/2019 können frei lebende, nicht jagdbare Tiere durch Verordnung der Landesregierung besonders geschützt werden, sofern deren Art in der heimischen Landschaft selten vertreten oder in ihrem Bestand gefährdet oder sofern deren Erhaltung aus Gründen des Naturhaushaltes im öffentlichen Interesse liegt, wenn nicht sonstige öffentliche Interessen diese Schutzinteressen überwiegen. Entgegenstehende gesetzliche Vorschriften bleiben dadurch unberührt.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind in einer Verordnung gemäß Abs.1 unter Bedachtnahme auf die Art 5-7 und 9 der Vogelschutz-Richtlinie sowie Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie insbesondere näher zu umschreiben:

1. die vollkommen oder teilweise geschützten Arten;
2. Gebiet und Zeit des Schutzes;
3. Maßnahmen zum Schutz des Nachwuchses oder der Nachzucht geschützter Pflanzen, Pilze oder Tiere;
4. Maßnahmen zum Schutz der engeren Lebensräume geschützter Pflanzen, Pilze oder Tiere.

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung, LGBl. Nr. 20/2016 wurde in die Oö. Artenschutzverordnung § 8 a eingefügt, mit dem Sonderbestimmungen betreffend Rabenkrähen und Elstern festgelegt wurden. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft.

Mit diesen Bestimmungen wurde der Schutz gemäß § 28 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 sowohl zeitlich als auch örtlich eingeschränkt und wurden nähere Bestimmungen zur Verwendung von Fallen festgelegt.

Die zeitliche Geltungsbeschränkung der Verordnung wurde aufgenommen, um die Auswirkungen der Einschränkung der Schutzbestimmungen für die beiden Vogelarten zu beobachten und entsprechende Reaktionen setzen zu können.

Nach dem aktuellen Oö. Brutvogelatlas ist der Bestand der Rabenkrähe in Oberösterreich bei rund 20.000 Paaren anzusetzen, die Bestandsentwicklung wird als stabil angesehen. Der aktuelle Status der Roten Liste für Oberösterreich wird nach IUCN-Kriterien als „ungefährdet“ eingestuft. Daraus kann abgeleitet werden, dass die aktuell ermöglichten Abschusszahlen bisher zu keiner merkbaren Abnahme der Art in Oberösterreich geführt haben.

Der Bestand der Elster wird aktuell auf Basis genauerer Hochrechnungen auf 3.500 Paare angesetzt. Zum Trend der Elster liegen aus Oberösterreich nur die beiden Bestandserhebungen aus dem Corviden-Monitoring (Weißmair und Uhl 2009 und 2015) vor. Daraus ergab sich kein negativer Trend. Die leichte Abnahme der Bestände in der Auswertung für den neuen Brutvogelatlas für Oberösterreich wurde vom österreichweiten Trend übernommen, ist aber mit methodischer Unsicherheit behaftet. Trotzdem bleibt die aktuelle Rote Liste- Einstufung der Elster für Oberösterreich als „ungefährdet“.

Gegen eine unbefristete Beibehaltung der bisherigen Regelungen, die in örtlich und zeitlich festgelegtem Rahmen die Entnahme von 23.000 Rabenkrähen jährlich und weiteren max. 5.000 Rabenkrähen bei nachgewiesener außergewöhnlicher Schadenssituation und einen Abschuss von 2.500 Elstern pro Jahr vorsehen, bestehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand aus fachlicher Sicht keine Einwände. Bei der Elster liegt die jährlich bewilligte Zahl an Abschüssen mit 2.500 mit hoher Wahrscheinlich aber im oberen, gerade noch vertretbaren Bereich.

Zur Überprüfung der weiteren Entwicklung wurde und wird in Abständen von sechs Jahren, das nächste Mal in der Brutsaison 2021, auf ausgewählten Probeflächen die Bestandsentwicklung der beiden Arten untersucht. Damit können die jeweiligen Bestimmungen in Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen zeitgerecht angepasst werden, ohne dass es einer neuerlichen Befristung der gegenständlichen Sonderbestimmungen bedürfte.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens haben der Naturschutzbund Oberösterreich, Bird Life Österreich und die Oö. Umweltschutzbehörde Stellungnahmen abgegeben und sich gegen die unbefristete Verlängerung der Sonderbestimmungen für Rabenkrähen und Elstern ausgesprochen.

Zu den einzelnen Einwendungen wird aus naturschutzfachlicher Sicht letztlich festgestellt, dass aus den aufgrund der geltenden Verordnung aktuell ermöglichten Entnahmezahlen keine merkbare Abnahme der beiden Vogelarten in Oberösterreich erkennbar ist und die Bestandssituation für beide Arten weiterhin als „ungefährdet“ eingestuft werden kann. Insgesamt kann aus der Erfahrung der letzten drei Jahre abgeleitet werden, dass trotz des eingeschränkten Schutzes für die beiden Vogelarten bei Einhaltung der in den Bestimmungen festgelegten Regelungen und der Festsetzung der maximal zu entnehmenden Individuen die nach der Vogelschutz- Richtlinie festgelegten Zielsetzungen erreicht werden können und die Bestandssituation der beiden Vogelarten nicht verschlechtert wird.

Bemängelt wurde weiters, dass die Tauglichkeit der befristeten Verordnung nicht fundiert habe geprüft werden können, weil das Bestandsmonitoring erst 2021 stattfinden soll. Ungeachtet der Kontrollergebnisse soll die nunmehrige Verordnung unbefristet Ausnahmebestimmungen für die jährlich wiederkehrende Entnahme von Rabenkrähen und Elstern ermöglichen.

Dem ist insofern entgegen zu treten, als die Überprüfung der langfristigen Bestandsentwicklung der beiden Arten in Abstimmung mit den Erfordernissen der Artikel 12- Berichtspflichten gemäß Vogelschutz-Richtlinie eine einmalige Erfassung (in Probeflächen) im Berichtszeitraum von sechs Jahren gewählt wurde. Dabei handelt es sich für ungefährdete häufige Arten um einen vergleichsweise hohen Aufwand. Gleichzeitig ist dieser aber aufgrund des Ausmaßes der Tötungen gerechtfertigt. Für die Beurteilung der Auswirkungen der Abschüsse im Zeitraum der letzten Jahre erscheint es gerechtfertigt, die aktuellen umfangreichen überregionalen Auswertungen für Oberösterreich und Österreich im Zusammenhang mit Brutvogelatlantien und Roten Listen für beiden Arten heranzuziehen. Eine derart gute Datenlage gibt es nur alle 15 bis 20 Jahre im Zusammenhang mit sogenannten Atlasprojekten. Nach dieser guten Datengrundlage kann jedenfalls die Verordnung unverändert aufrechterhalten bleiben. Darüber hinaus ist das Monitoring in Form der Erfassung auf Probeflächen in einem sechsjährigen Rhythmus beizubehalten, um eine mittelfristige Überprüfung der Auswirkungen der Bestimmungen weiterhin vornehmen zu können.

Sollte eine negative Bestandsentwicklung der einen oder anderen Art aus diesen Erhebungen erkennbar werden, ist mit einer entsprechenden Verordnungsänderung dem entgegen zu wirken. Einer neuerlichen Befristung der Verordnung bedarf es daher nicht mehr.

Die Erlassung der gegenständlichen Verordnung dient der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis gegenüber der Erteilung individueller Ausnahmegewilligungen für die Reduktion der Vogelarten Rabenkrähe und Elster.

Durch diese Verordnung entstehen weder Bund, Land noch Gemeinden Mehrkosten und wurden auch im Rahmen des Konsultationsmechanismus dazu keine Stellungnahmen abgegeben.

### **Antrag**

Die Oö. Landesregierung möge beschließen:

1. Die Ausführungen im Amtsvortrag werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung, mit der die Oö. Artenschutzverordnung geändert wird, geändert wird, wird in der aus der Beilage ersichtlichen Fassung beschlossen.

### **Beilage:**

Verordnung

**Beschlussvermerk zu N-2016-43995/420 (Schriftführer : Mag. Josef Morbitzer) :**  
Beschluss nach Antrag in der Sitzung der Oö. Landesregierung am 16.03.2020